

Vorlage Nr. 20/001-L/S
für die Sitzung der Deputationen für Wirtschaft und Arbeit
am 11.09.2019

Verfahrensordnung für die Deputationen für Wirtschaft und Arbeit

A. Problem

Die Neuaufstellung und Arbeitsaufnahme zur neuen Legislaturperiode von Bremischer Bürgerschaft, Senat und den Deputationen machen Anpassungen in der Verfahrensordnung für die Deputationen für Wirtschaft und Arbeit erforderlich. Ziel ist es verbindliche Regelungen über die grundsätzlichen Abläufe der Vorbereitung zu treffen.

B. Lösung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa legt den beiliegenden Entwurf einer Verfahrensordnung für die staatliche und städtische Deputation für Wirtschaft und Arbeit vor.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Aus der Vorlage ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Verfahrensordnung betrifft alle Mitglieder und Gäste der Deputation gleichermaßen und unabhängig vom Geschlecht.

D. Negative Mittelstands betroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputationen für Wirtschaft und Arbeit (Land / Stadt) stimmen der Verfahrensordnung zu.

Verfahrensordnung für die Deputationen für Wirtschaft und Arbeit

1. Sitzungen

Die Deputationen beschließen grundsätzlich vor Beginn des Kalenderjahres über ihre regelmäßigen Sitzungstermine. Termine für Sondersitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in Abstimmung mit den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen und der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa oder ihrem Vertreter festgelegt.

2. Tagesordnung

Die Geschäftsstelle der Deputation erstellt unter frühzeitiger Kenntnisnahme der oder des Vorsitzenden die Tagesordnungen. Die Tagesordnungen sollen frühzeitig alle Beratungsgegenstände getrennt nach zu adressierenden Gremien (Land und/oder Stadt), Funktionen (Deputation und/oder Sondervermögensausschuss) sowie öffentlich oder nicht-öffentlich benennen.

Die Mitglieder der Deputationen können die Aufnahme weiterer Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung beantragen. Über die Anträge beschließt die adressierte Deputation zu Beginn der Sitzung. Die Antragsteller sind gehalten, den übrigen Fraktionen oder Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle beabsichtigte Anträge möglichst frühzeitig anzuzeigen.

Berichtsbitten der Fraktionen oder einzelner Mitglieder der Deputation sollen der Geschäftsstelle bis zwei Wochen vor der Sitzung angezeigt werden. Die Beantwortung erfolgt in der Regel schriftlich. Werden Berichtsbitten später oder in der Sitzung gestellt, werden sie, sofern sie nicht mündlich noch in der anstehenden Sitzung unter „Verschiedenes“ beantwortet werden können, in eine Liste der abzuarbeitenden Aufträge aufgenommen.

3. Einladung

Die Geschäftsstelle lädt im Auftrag der oder des Vorsitzenden zu den Deputationssitzungen ein.

Die Einladung einschließlich Entwurf der Tagesordnung, Protokoll der vorherigen Sitzung und Beratungsunterlagen geht den Mitgliedern der Deputation in der Regel 12 Tage vor der Sitzung in der nach den Vorschriften der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft vorgesehenen Form zu. Parallel wird eine Veröffentlichung von Tagesordnung und Beratungsunterlagen auf der Internetseite der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa nachgepflegt, soweit sie nicht vertraulich sind.

Im Verhinderungsfall informieren die Deputationsmitglieder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Gleichzeitig informieren sie den Vorsitzenden über den Verhinderungsfall und die teilnehmende Stellvertreterin oder den teilnehmenden Stellvertreter.

4. Gäste

Die Deputationen können über ständige Gäste beschließen, die regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen sind. Der oder die Vorsitzende oder das für den Verwaltungszweig der Deputation zuständige Senatsmitglied können zu den Beratungen weitere Gäste hinzuziehen.

5. Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen an nicht öffentlichen Sitzungen

Die Deputationen gestatten die Teilnahme von namentlich zu benennenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Fraktionen als Gäste an den nicht-öffentlichen Sitzungen. Die Fraktionen teilen der Geschäftsstelle rechtzeitig vor der ersten Teilnahme die Namen der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit und legen der Geschäftsstelle eine schriftliche Erklärung darüber vor, dass die betreffenden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

6. Sitzungsleitung

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen ordnungsgemäßen und ungehinderten Sitzungsverlauf und achtet auf eine geordnete Wahrnehmung der Rede-, Antrags- und Stimmrechte.

Ist die oder der Vorsitzende abwesend, leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Sitzungen. Ist auch diese oder dieser an der Teilnahme an einer Sitzung gehindert, soll das dienstälteste anwesende Mitglied der Deputation die Sitzung leiten.

7. Öffentlichkeit

Die Deputationen tagen grundsätzlich öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn im Rahmen der im Sitzungsraum für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Plätze den Medien und sonstigen Zuhörerinnen und Zuhörern der Zutritt gestattet wird.

Die oder der Vorsitzende hat die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn besondere öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzbedürftige Belange Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Diese sind bei Antragstellung begründet darzulegen.

Im Übrigen können auf Antrag einer Fraktion oder der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa die Deputationen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen.

Die Deputationen entscheiden über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht-öffentlichen Sitzungen. Wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit abgelehnt, sind die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezieht, in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Auch bei Beratungen in öffentlicher Sitzung sind datenschutzrechtliche Belange sowie Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse oder entgegenstehende Rechtsvorschriften zu beachten.

Die Deputationen behandeln die nicht-öffentlichen Beratungsgegenstände in einem nicht-öffentlichen Teil im Anschluss an die öffentliche Sitzung.

8. Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen richten sich nach den Vorschriften der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft. Über Ausnahmen kann die Deputation im Einzelfall beschließen.

9. Rederecht

Rederecht in den Deputationssitzungen haben die Mitglieder der Deputationen bzw. deren anwesende Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie die ständigen Gäste.

Die Mitglieder der staatlichen Deputation haben auch das Rederecht in den Sitzungen der städtischen Deputation; die Mitglieder der städtischen Deputation haben auch das Rederecht in den Sitzungen der staatlichen Deputation.

Die Öffentlichkeit hat kein Rederecht. Über Ausnahmen entscheidet die Deputation.

Die Deputationen können weiteren Gästen Rederecht erteilen. Ein Beschluss ist entbehrlich, wenn der Erteilung des Rederechts durch die Sitzungsleitung kein Mitglied widerspricht.

Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Die oder der Vorsitzende kann stets das Wort ergreifen.

10. Stimmrecht- und Beschlussfassung

Stimmrecht in den Deputationen haben nur die jeweiligen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/innen.

Die Deputationen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind oder vertreten werden.

Die Deputationen fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen.

11. Berichte der Deputation an die Bürgerschaft

Die Deputationen erstatten der Bürgerschaft zu den ihr von der Bürgerschaft erteilten Aufträgen schriftlich Bericht.

Ein Bericht gibt den Verlauf, den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Beratungen wieder. Der Bericht endet mit einer Beschlussempfehlung für die Bürgerschaft. Der Bericht wird von der Deputation beschlossen.

Die oder der Vorsitzende unterzeichnet den beschlossenen Bericht. Sie oder er berichtet in der Bürgerschaft über das Ergebnis der Beratung, sofern die Deputation nicht eine andere Berichterstatteerin oder einen anderen Berichterstatteer benennt.

12. Deputationsausschüsse

Die Festlegung der Aufgabenbereiche und der Größe von Deputationsausschüssen erfolgt durch Beschluss der Deputationen. Bei der Zusammensetzung der Deputationsausschüsse sind die Fraktionen nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Fraktionen, die in einem Deputationsausschuss nicht vertreten sind, können ein Mitglied ohne Stimmrecht entsenden.

13. Protokoll

Über jede Sitzung wird durch die Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll angefertigt, das den wesentlichen Verlauf der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt.

Die Protokolle werden den Deputationen in den nächstfolgenden ordentlichen Sitzungen zur Genehmigung vorgelegt. Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche der Mitglieder der Deputationen werden durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in das Protokoll der Folgesitzung aufgenommen.

Die oder der Vorsitzende und die Protokollführerin oder der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll nach dessen Genehmigung.